

ist, wie ich glaube, sehr zweckmäßig, weil, wenn irgend einmal einer Behörde bei Ausbruch eines Tumults die Zeit zu einer solchen Aufforderung fehlte, jeder Staatsbürger schon durch das Gesetz aufmerksam gemacht worden ist, das zu thun, wozu es allerdings kaum noch eines Aufmerksammachens bedürfte. Dabei lassen Sie aber nicht aus den Augen, meine Herren, daß eine solche Bestimmung, namentlich in Bezug auf die Bürgerwehr, von großer Wirksamkeit ist. Weiß die Bürgerwehr, daß sie gegen Jeden einzuschreiten berechtigt ist, welcher diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht nachkömmt, so wird sie mit weit größerer Zuversicht im Handeln zu Werke gehen können und dürfen, als wenn sie im Falle wäre, erst einen Unterschied machen und fragen zu müssen: wer ist bei dem Tumult als Handelnder und wer ist als müßiger Zuschauer anzusehen. Für ein zu präsumirendes ungesetzliches Handeln der Behörden kann ein Gesetz keine Bestimmung treffen, die Präsumtion ist dafür, daß die Behörde gesetzlich handelt; thut sie es nicht, nun wohl, dann mag sie die Verantwortung treffen, welche sie sich dadurch zugezogen hat.

Präsident Cuno: Bei der Fragstellung, meine Herren, beabsichtige ich zuerst eine Frage auf den präjudiciellen Antrag des Abg. Evans zu richten, die Frage nämlich, ob Sie, wie der Abg. Evans wünscht, die Beschlussfassung über §. 4 aussetzen wollen bis nach erfolgter Berathung und Beschlussfassung über §. 7; die zweite Frage würde ich auf den vom Entwurfe abweichenden Antrag der Minderheit des Ausschusses richten; die dritte endlich auf den Antrag der Mehrheit. Haben Sie gegen diese Fragstellung irgend etwas einzuwenden? (Es meldet sich Niemand.)

Zuvörderst, meine Herren, frage ich: wollen Sie nach dem Wunsche des Abg. Evans die Beschlussfassung über §. 4 bis zu dem Zeitpunkte aussetzen, wo über §. 7 Beschluß gefaßt sein wird? — Ist abgeworfen.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie die Minderheit des Ausschusses, aus dem Abgg. v. Dieskau und Müller aus Neusalza bestehend, empfiehlt, den §. 4 in folgender Fassung annehmen: „Alle diejenigen, deren dienstlicher Beruf es nicht ist, zur Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken, haben, wenn sie während des Tumultes in seiner Nähe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen und dieselben nach vorheriger Aufforderung nicht verlassen, kein Recht, wegen der sie treffenden Handhabung der zu Stillung der Unruhe angeordneten Maaßregeln Beschwerde zu führen oder Klage zu erheben.“ — Ist mit 35 Stimmen abgeworfen.

Präsident Cuno: Nehmen Sie §. 4 in der von der Mehrheit des Ausschusses empfohlenen Fassung, wie dieselbe S. 394 und 395 des Berichts enthalten ist, an? — Gegen 23 Stimmen angenommen.

Berichterstatter Abg. Koch:

§. 5.

Gleichzeitig — f. §. 4 — sind sowohl die öffentlichen

Gasthöfe und Schenkstätten, als die Privathäuser, Läden und Gewölbe zu schließen, und jedes Familienhaupt hat seine Angehörigen und Dienstleute, jeder Fabrikant, Kaufmann, Meister oder anderer Arbeitgeber seine Diener, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter bei eigener Verantwortlichkeit möglichst zu Hause zu halten. Die Schüler in den Schulen sind, wenn sie nicht bis zu Wiederherstellung der Ruhe gänzlich zurückgehalten werden können, nur in kleinen Abtheilungen zu entlassen.

Der Bericht sagt hierzu:

Bei

§. 5.

beantragt dieselbe Minorität, aus den in dem Berichte des ersten Ausschusses der ersten Kammer von der Majorität niedergelegten Gründen,

die Weglassung des Wortes „Privathäuser“;

während die Mehrheit, in Uebereinstimmung mit dem von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse, der Kammer

die Annahme von §. 5 in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage

anempfiehlt, indem sie hierbei von der Ansicht geleitet wird, daß, wenn auch in seltenen Fällen den Einzelnen durch das Schließen der Privathäuser ein Nachtheil treffen kann, doch diese, zwar mögliche, aber zumeist leicht zu vermeidende Gefahr nicht mit der zu vergleichen ist, welche dem allgemeinen Interesse daraus erwächst, daß die geöffneten Privathäuser, wie die Erfahrung gelehrt hat, den Tumultuanten als Zufluchtsstätten oder auch als neue Haltpunkte für ihr verbrecherisches Beginnen dienen können.

Die Gründe, welche im Berichte der ersten Kammer für die Ansicht unserer Minorität angegeben sind, sind folgende: „Zu §. 5 ist die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, daß das Wort „Privathäuser“ wegbleiben sollte, weil das Verschließen aller Thüren dem ruhigen Einwohner, der sich zufällig auf dem Schauplatze des Tumultes befindet, jede Zuflucht abschneide, wodurch die Menschenhäufung sich leicht vermehren könne.“

Abg. Hering: Ich sehe mich genöthigt, wenn ich nicht eines Bessern belehrt werde, mich gegen den ganzen Paragraphen zu erklären. Mir scheint er durch und durch unpractisch und zum großen Theil sogar sehr hart zu sein. Es sollen bei Ausbruch eines Aufruhrs die öffentlichen Gasthöfe und Schenkstätten, die Privathäuser und Gewölbe geschlossen werden. Hier fragt man zuerst: wie weit sollen sie geschlossen werden? in der ganzen Stadt? auch in den Vorstädten? darüber ist nichts bestimmt. Wer soll ferner dafür haften, daß dieser gesetzlichen Bestimmung nachgegangen wird? Wer hat die Verantwortung dafür? Doch wohl der Hausbesitzer? Aber wie kann man dem Hausbesitzer eine solche Verantwortung zumuthen? Ein Hausbesitzer in einer großen Stadt hat eine Menge Mitbewohner im Hause; sie haben, wenigstens zum großen Theil, besondere Schlüssel, sie können von innen heraus und von außen herein die Hausthür öffnen. Es ist also nicht möglich, den Hausbesitzer für die Mitbewohner verantwortlich zu machen, wenn man ihm nicht zumuthen will, während des ganzen Auflaufs an der Thüre Wache zu halten.